



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2004	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. September 2004	Nr. 16
	Inhalt	Seite
23.08.2004	Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung -ThürAbwEKVO-)	721
08.09.2004	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ThürBImSchGZVO)	738
10.09.2004	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milchprämienverordnung	741
15.08.2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher	741
16.09.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsausbildung	743

Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung -ThürAbwEKVO-) Vom 23. August 2004

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Eigenkontrolle
- § 3 Kontrolle von Indirekteinleitern
- § 4 Betriebstagebuch
- § 5 Anzeigepflicht
- § 6 Eigenkontrollbericht
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Staatliche Anerkennung sachverständiger Stellen zur Untersuchung von Abwasser
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 DIN-Normen
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Gleichstellungsbestimmung
- § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 60 Abs. 3 und des § 107 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen sowie der Abwassereinleitung aus diesen. Die Eigenkontrolle richtet sich nach den Maßgaben der Anlagen 1 bis 4.
- (2) Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

§ 2 Eigenkontrolle

- (1) Die Eigenkontrolle umfasst insbesondere:
 1. Betriebs- und Funktionskontrollen,
 2. Probenahmen, Messungen und Untersuchungen,
 3. Aufzeichnungen der Messergebnisse und Untersuchungen sowie der wesentlichen Betriebsänderungen und -vorkommnisse im Betriebstagebuch,
 4. die Auswertung und Vorlage der Aufzeichnungen in Form eines Eigenkontrollberichts bei der Wasserbehörde und
 5. die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Auswertungen.

(2) Eigenkontrollpflichtig ist der Unternehmer der Abwasseranlage. Er hat sicherzustellen, dass die Eigenkontrolle durch geeignete Personen durchgeführt wird. Die Durchführung der Eigenkontrolle kann durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. In diesem Fall ist im Betriebstagebuch festzuhalten, wer die Kontrolle durchgeführt hat. Die Kosten für die Eigenkontrolle trägt der Unternehmer der Abwasseranlage, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Unternehmer im Sinne dieser Verordnung ist die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die jeweilige Anlage befindet. Bei öffentlichen Abwasseranlagen ist dies der Abwasserbeseitigungspflichtige (beispielsweise eine Gemeinde oder ein Zweckverband) und bei gewerblichen Abwasseranlagen der Unternehmer im kaufmännischen Sinne.

(3) Der Unternehmer der Abwasseranlage hat mindestens die in den Anlagen 1 bis 4 bezeichneten Prüfungen, Untersuchungen, Messungen, Auswertungen und Maßnahmen durchzuführen. Die darüber hinaus in wasserrechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnissen, Indirekteinleitergenehmigungen oder anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen festgelegten Anforderungen an die Eigenkontrolle sind zusätzlich zu erfüllen.

(4) Es ist das Analyse- oder Messverfahren anzuwenden, das aufgrund der Abwasserzusammensetzung für den Untersuchungsfall am besten geeignet ist. Probenahmen, Messungen und Analysen sind unter Beachtung der allgemeinen Regelungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) durchzuführen. Diese Bedingung wird durch ein Qualitätssicherungssystem nach dem ATV-DVWK-Regelwerk, Merkblatt ATV-M 704 „Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“, Ausgabe Mai 1997 unter ISBN 3-927729-55-8, in Verbindung mit Merkblatt ATV-DVWK-M 704, Teil 2 „Arbeitshilfen zur Durchführung der Internen Qualitätskontrolle (IQK) in der Betriebsanalytik“, Ausgabe November 2000 unter ISBN 3-933707-74-9, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., 53773 Hennef, erfüllt. Die Anwendung von Betriebsmethoden durch den Unternehmer ist ausreichend, wenn mit diesen Verfahren der zu untersuchende Parameter hinreichend genau bestimmt werden kann. Wenn Betriebsmethoden eingesetzt werden, kann die Wasserbehörde verlangen, dass in bestimmten Zeitabständen Vergleichsuntersuchungen nach einem genormten Analyse- oder Messverfahren durchgeführt werden.

(5) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Unternehmer von Abwasseranlagen zusätzlich zu der in dieser Verordnung festgelegten Eigenkontrolle weitere Prüfungen, Untersuchungen, Messungen, Auswertungen und Maßnahmen durchzuführen hat.

§ 3

Kontrolle von Indirekteinleitern

(1) Der Unternehmer einer öffentlichen Abwasseranlage hat die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser durch Dritte (Indirekteinleiter) in seine Anlage entsprechend den satzungs- und wasserrechtlichen Vorgaben sowie unter besonderer Berücksichtigung von Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten Abwassers durch regelmäßige Untersuchungen auf Kosten der Einleiter zu überwachen. Bei allen Messungen ist die analytische Qualitätssicherung nach § 2 Abs. 4 zu gewährleisten.

(2) Der Unternehmer einer öffentlichen Abwasseranlage führt ein Abwasserkataster über Einleitungen nach Absatz 1 mit folgenden Angaben:

1. Name und Adresse des Indirekteinleiters,
2. Bezeichnung und territoriale Lage der Einleitstelle,
3. Bezeichnung der einzelnen Messstellen,
4. soweit möglich, Zuordnung des Abwassers an der Einleitstelle nach den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der jeweils geltenden Fassung,
5. Abwassermenge,
6. Probenahmeart,
7. Überwachungswerte, Untersuchungsparameter und -häufigkeit, Untersuchungsergebnisse und
8. Nachweis zur Durchführung der Kontrolle.

Das Abwasserkataster ist jährlich zu aktualisieren.

(3) Zwischen dem Unternehmer der öffentlichen Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter kann schriftlich vereinbart werden, dass die Kontrolle des Indirekteinleiters nach Absatz 1 und die Eigenkontrolle der gewerblichen Abwasseranlage nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 4 von derselben Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Die Untersuchungen sind unangemeldet durchzuführen und die Untersuchungsergebnisse sowohl dem Unternehmer der öffentlichen Abwasseranlage als auch dem Indirekteinleiter zuzuleiten.

(4) Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen, die nach § 2 Abs. 1 der Thüringer Indirekteinleiterverordnung (ThürIndEVO) vom 8. März 2000 (GVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung anzeigepflichtig sind, müssen in das Abwasserkataster aufgenommen werden. Die Überwachung des Indirekteinleiters nach § 3 ThürIndEVO ersetzt in diesen Fällen die durch den Unternehmer der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführenden Untersuchungen nach Absatz 1, wenn ihm der Prüfbericht der sachverständigen Stelle nach § 5 ThürIndEVO zugeleitet wird.

(5) Der Unternehmer der öffentlichen Abwasseranlage hat der Wasserbehörde das Abwasserkataster gemeinsam mit dem Eigenkontrollbericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 vorzulegen. Unbeschadet der Pflicht nach Satz 1 ist das Abwasserkataster der Wasserbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 4

Betriebstagebuch

(1) Der Unternehmer einer Abwasseranlage hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrolle einschließlich der Betriebs- und Funktionskontrollen sowie der Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Messungen, Probenahmen oder Kontrollen durchgeführt wurden, einzutragen sind. Es ist anzugeben, nach welcher Methode die jeweilige Untersuchung oder Kontrolle durchgeführt wurde. Die Unterlagen, die den Untersuchungen oder Kontrollen zugrunde liegen, sind zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren. Außerdem sind Störungen oder Vorkommnisse zu vermerken, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Abwasseranlage oder nachteilige Veränderungen des Gewässers, in das das Abwasser nach Durchlaufen der Abwasseranlage eingeleitet wird, zur Folge hatten. Werden in der Abwasserbehandlung oder im Produktionsverfahren Chemikalien eingesetzt, so sind diese nach Art und Menge im Verwendungszeitraum einzutragen.

(2) Das Betriebstagebuch ist monatlich mindestens einmal vom Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Ist kein Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz bestellt, hat der Unternehmer der Abwasseranlage das Betriebstagebuch monatlich mindestens einmal zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

(3) Das Betriebstagebuch ist der Wasserbehörde oder deren Beauftragten sowie bei Indirekteinleitern dem Unternehmer der öffentlichen Abwasseranlage auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Wasserbehörde kann die Überlassung von Durchschriften, elektronischen Datenträgern oder Kopien der Eintragungen verlangen.

(4) Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung beim Unternehmer aufzubewahren.

§ 5

Anzeigepflicht

Der Unternehmer einer Abwasseranlage hat Störungen und besondere Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Abwasseranlage oder eine wesentliche nachteilige Veränderung des Gewässers, in das die Abwasseranlei- tung erfolgt, besorgen lassen, unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen. Ist das nicht möglich, so ist die Störung oder das Vorkommnis unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Tritt der anzeigepflichtige Vorfall bei einem Indirekteinleiter ein, so hat dieser zusätzlich den Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage zu informieren.

§ 6

Eigenkontrollbericht

(1) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind durch den Unternehmer der Abwasseranlage in einem Eigenkontrollbericht zusammenzufassen und auszuwerten. Er hat den Eigenkontrollbericht jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahrs in zweifacher Ausfertigung der Wasserbehörde vorzulegen. Die Wasserbehörde kann die Vorlage von Zwischenberichten verlangen.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann festlegen, in welcher Form der Eigenkontrollbericht oder Teile davon zu übergeben sind.

Sie kann ergänzend zu Absatz 1 die Verpflichtung zur Übermittlung des Eigenkontrollberichts mit bestimmten Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung festlegen.

(3) Der Eigenkontrollbericht muss neben dem Namen und der Adresse des Unternehmers der Abwasseranlage mindestens die für die unterschiedlichen Abwasseranlagen nach den Anlagen 1 bis 4 geforderten Angaben enthalten. In wasserrechtlichen Zulassungen oder anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen festgelegte darüber hinausgehende Anforderungen an den Eigenkontrollbericht sind zusätzlich zu erfüllen.

§ 7 Ausnahmen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Wasserbehörde widerruflich Abweichungen von den Anforderungen nach § 2 Abs. 3 zulassen, wenn eine einwandfreie Eigenkontrolle auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Bei Betriebsstandorten, die in ein Verzeichnis nach Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragen sind, kann die Eigenkontrolle hinsichtlich Prüfung, Auswertung, Dokumentation und Berichterstattung auch im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung erfolgen, wenn die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 8 Staatliche Anerkennung sachverständiger Stellen zur Untersuchung von Abwasser

(1) Die Untersuchung von Abwasser kann einer staatlich anerkannten sachverständigen Stelle übertragen werden. Die Eigenkontrolle der gewerblichen Abwasseranlagen nach den in Anlage 4 Nr. 3.2 Tabelle 3 Spalte 3 bestimmten Parametern muss durch eine staatlich anerkannte sachverständige Stelle erfolgen.

(2) Sachverständige Stellen (Untersuchungsstellen nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung) werden auf Antrag durch die obere Wasserbehörde staatlich anerkannt, wenn sie die unter Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Bei Nachweis aller Voraussetzungen erfolgt die Anerkennung befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Anerkennung kann im Einzelfall auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden, wenn die sachverständige Stelle die unter Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder nachweist. Die Anerkennung kann auf bestimmte Untersuchungen beschränkt werden.

(3) Für die Anerkennung nach Absatz 2 sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen und der oberen Wasserbehörde nachzuweisen:

1. Besitz eines für die Untersuchungsaufgabe anwendbaren, vollständigen und gültigen Kompetenznachweises nach DIN EN ISO/IEC 17025 in der jeweils geltenden Fassung; der Kompetenznachweis muss den Anforderungen des Fachmoduls Wasser nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten

Umweltbereich in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (BAnz. S. 25450) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,

2. Vorlage einer Erklärung über die Unabhängigkeit hinsichtlich der Tätigkeit als Untersuchungsstelle nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung; es darf insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Kontrolltätigkeit und anderen Leistungen gegenüber dem Unternehmer der Abwasseranlage bestehen,
3. Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Untersuchungsstelle nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung mit einer Mindestdeckungssumme von 250000 Euro und
4. Vorlage einer Erklärung, in der das Land sowie diejenigen Länder, in denen Kontrolltätigkeiten vorgenommen werden, von jeder Haftung für die als Untersuchungsstelle nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung erbrachten Leistungen freigestellt werden.

(4) Der nach Absatz 3 Nr. 1 geforderte Kompetenznachweis nach Maßgabe des Fachmoduls Wasser kann auf Antrag für den Untersuchungsbereich Abwasser auf bestimmte Teilbereiche und Parameter beschränkt werden.

(5) Anerkennungen anderer Bundesländer, die denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind, gelten auch in Thüringen. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von Kontrolllaboren eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Gleichwertigkeit der Anerkennung wird durch die obere Wasserbehörde festgestellt und im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

(6) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht mehr gegeben sind oder Auflagen des Anerkennungsbescheids nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG handelt, wer als Unternehmer einer Abwasseranlage vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach § 2 Abs. 3 oder 5 vorgeschriebenen Prüfungen, Untersuchungen, Messungen, Auswertungen und Maßnahmen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchführt,
2. den Verpflichtungen,
 - a) Indirekteinleiter nach § 3 Abs. 1 zu überwachen oder
 - b) das Abwasserkataster nach § 3 Abs. 2 aufzustellen und zu aktualisieren oder nach § 3 Abs. 5 vorzulegen, nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
3. das Betriebstagebuch
 - a) nicht oder nicht entsprechend § 4 Abs. 1 führt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 nicht oder nicht termingerecht gegenzeichnen lässt oder gegenzeichnet,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Wasserbehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen nicht vorlegt oder der Wasserbehörde entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die verlangten Durchschriften, elektronischen Datenträger oder Kopien der Eintragungen nicht überlässt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 nicht oder nicht lange genug aufbewahrt,

4. der Anzeigepflicht nach § 5 zuwiderhandelt,
5. den Eigenkontrollbericht entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig oder entgegen § 6 Abs. 2 und 3 nicht formgerecht vorlegt,
6. die vorgeschriebenen Untersuchungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht durch eine staatlich anerkannte sachverständige Stelle durchführen lässt,
7. den Wartungsplan entgegen Anlage 1 Nr. 3 Satz 3 nicht anfertigt oder entgegen Anlage 1 Nr. 3 Satz 4 der Wasserbehörde auf Verlangen nicht vorlegt,
8. den Kanalbestandsplan entgegen Anlage 1 Nr. 4 Satz 1, 3 und 4 nicht anfertigt, nicht fortschreibt oder der Wasserbehörde auf Verlangen nicht vorlegt,
9. das Kataster über Teilortskanalisierungen nicht nach Anlage 1 Nr. 6 führt oder
10. den Reinigungsplan entgegen Anlage 2 Nr. 3 Satz 2 nicht anfertigt oder entgegen Anlage 2 Nr. 3 Satz 3 der Wasserbehörde auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10 DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Soweit aufgrund dieser Verordnung Änderungen an Abwasseranlagen oder deren Anlagenteilen, insbesondere an Mess- und Kontrolleinrichtungen vorzunehmen sind, haben diese bis spätestens 31. Dezember 2005 zu erfolgen. Die Wasserbehörde

kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist zulassen.

- (2) Die Unternehmer der öffentlichen Abwasseranlagen haben
1. in Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern bis zum 31. Dezember 2005 und
 2. in Gemeinden mit bis zu 2 000 Einwohnern bis zum 31. Dezember 2008
- einen Kanalbestandsplan nach Anlage 1 Nr. 4 aufzustellen.

(3) Die Berichterstattung nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung hat erstmals für das Jahr 2004 bis zum 31. März 2005 zu erfolgen.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Satz 1 tritt die Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung vom 15. September 1998 (GVBl. S. 297), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2002 (GVBl. S. 303), außer Kraft.

Erfurt, den 23. August 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 1,
§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 9 Nr. 7 bis 9 und
§ 11 Abs. 2)

Öffentliche Kanalisationsanlagen**1. Anwendungsbereich**

Öffentliche Abwasserkanäle und Abwasserdruckleitungen einschließlich der Schächte und anderer Sonderbauwerke, wie Pumpwerke oder Düker, im Folgenden öffentliche Kanalisationsanlagen genannt, unterliegen der Eigenkontrollpflicht nach dieser Anlage.

2. Durchführung der Eigenkontrolle

Die Eigenkontrolle von öffentlichen Kanalisationsanlagen umfasst die regelmäßige Überprüfung des Zustands dieser Anlagen. Die Erstüberprüfung des Gesamtnetzes muss bis spätestens zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein und ist danach in Abständen von 15 Jahren zu wiederholen. Die Reihenfolge der Inspektionen hat nach der wasserwirtschaftlichen Bedeutung zu erfolgen.

Die Überprüfung des Zustands der öffentlichen Kanalisationsanlagen einschließlich der Anschlussstutzen, Rohrverbindungen und Schächte ist mittels Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Bei Freispiegelkanälen und Sonderbauwerken ist eine optische Untersuchung und bei Druckleitungen eine Druckprüfung erforderlich.

3. Reinigung und Wartung

Öffentliche Kanalisationsanlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik regelmäßig zu reinigen und zu warten, um sie in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu halten. Die Reinigungs- und Wartungsintervalle sind aufgrund der Betriebserfahrung in Wartungsplänen festzulegen. Die Wartungspläne sind zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Kanalbestandsplan

Anhand eines Kanalbestandsplans ist die Reihenfolge der Inspektionen der öffentlichen Kanalisationsanlagen darzustellen. Zustand sowie Art, Ausmaß und Lage von festgestellten Schäden sind zu beschreiben und zu dokumentieren. Die Dokumentation hat in Form eines Katasters zu erfolgen und sollte auf der Basis eines grafischen EDV-Programms ausgeführt werden. Das Kataster ist regelmäßig fortzuschreiben und der Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. Teilortskanalisationsanlagen

Bei Teilortskanalisationsanlagen (öffentliche Kanalisation zur Sammlung und Ableitung von Abwasser mit sich anschließender Einleitung in ein Gewässer ohne vorherige Reinigung in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage) sind zusätzlich, mindestens im Abstand von drei Monaten, an den Einleitstellen in das Gewässer Sichtkontrollen auf Auffälligkeiten, wie Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch und Färbung, durchzuführen.

6. Kataster über Teilortskanalisationsanlagen

Über Teilortskanalisationsanlagen ist ein Kataster mindestens mit folgenden Angaben aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben:

1. Bezeichnung der Teilortskanalisation,
2. territoriale Lage der Einleitstelle,
3. aufnehmendes Gewässer,
4. Anzahl der an die Teilortskanalisation angeschlossenen Einwohner,

5. Angaben über die an die Teilortskanalisation angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie deren organische Abwasserbelastung in Einwohnergleichwerten sowie
6. Angaben zum Zeitpunkt des geplanten Anschlusses der Teilortskanalisation an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage.

7. Eigenkontrollbericht

Der jährlich anzufertigende Eigenkontrollbericht zu den öffentlichen Kanalisationsanlagen hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Länge des Gesamtkanalnetzes,
2. Länge der im Berichtszeitraum überprüften Abschnitte der Kanalisation mit der Angabe in Prozent vom Gesamtkanalnetz,
3. Verfahren der Schadensklassifizierung,
4. prozentuale Einteilung der überprüften Abschnitte der Kanalisation in Zustandsklassen,
5. Gesamtfortschritt der Überprüfung von Kanalisationsanlagen,
6. Angaben über Schäden mit sofortigem Handlungsbedarf und über deren Behebung,
7. Bestätigung der durchgeführten Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie
8. Kataster über die Teilortskanalisationen.

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Nr. 10)

Regenbecken und Regenentlastungsanlagen**1. Anwendungsbereich**

Abwasseranlagen, die der Behandlung, Entlastung und Rückhaltung von Regenwasser im Misch- oder Trennsystem dienen, wie Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Regenklärbecken, Regenüberläufe, Regenversickerungseinrichtungen oder Ähnliches, im Folgenden Regenbecken und Regenentlastungsanlagen genannt, unterliegen der Eigenkontrollpflicht nach dieser Anlage.

2. Durchführung der Eigenkontrolle

Zur Eigenkontrolle von Regenbecken und Regenentlastungsanlagen sind bauliche, betriebliche und hydraulische Prüfungen durchzuführen.

Die Eigenkontrolle von Regenbecken und Regenentlastungsanlagen hat mindestens die in der folgenden Tabelle dargestellten Prüfungen sowie die Prüfvorgaben des Herstellers zu beinhalten.

Tabelle 1: Eigenkontrolle von Regenbecken und Regenentlastungsanlagen

	Kontrolle bei allen Anlagen		Zusätzliche Prüfungen bei Regenentlastungsanlagen
zu kontrollieren-der Anlagenteil	Bauwerk mit allen zugehörigen Bauteilen	Betriebsorgane ¹⁾	Drosselorgan ²⁾
Art der Kontrolle	Bauzustandsprüfung ³⁾	betriebliche Prüfung ⁴⁾ a) Sichtprüfung b) Funktionsprüfung	Prüfung der hydraulischen Funktionsfähigkeit ⁵⁾
prüfberechtigt	Unternehmer	Unternehmer	Sachkundige ⁶⁾
Prüfintervall	jährlich	a) monatlich b) vierteljährlich	alle fünf Jahre
Dokumentation	Betriebstagebuch	Betriebstagebuch	Prüfbericht ⁷⁾

Erläuterungen:

- 1) Betriebsorgane sind bewegliche oder feste Anlagenteile, an denen der Abwasserabfluss beeinflusst wird. Hierzu gehören Tauchwände, Entlastungsschwellen, Überlauf- und Entlastungsklappen, Sieb- oder Rechenanlagen, Reinigungseinrichtungen, Drosselorgane, Verschlussorgane, Be- und Entlüftungsvorrichtungen und Ähnliches.
- 2) Drosselorgane sind Vorrichtungen im Ablauf, die den Abfluss nach einer Abflusskurve mit beweglichen Teilen steuern oder regeln.
- 3) Die Bauzustandsprüfung umfasst die visuelle Kontrolle des Zustands der Baukonstruktion und der Oberflächen; dazu gehört auch die Prüfung der Festigkeit von Einbauteilen (zum Beispiel von Tauchwänden) sowie des Zustands und der Dichtigkeit von Fugen.
- 4) Die betriebliche Prüfung umfasst die Überwachung des Betriebszustands der Anlage. Sie ist als Sichtprüfung und als Funktionsprüfung wie folgt durchzuführen:
 - a) Die Sichtprüfung umfasst die Kontrolle der wasserführenden Anlagenteile auf Beeinträchtigung der Funktion, insbesondere auf Hindernisse in der Strömung, Ablagerungen, Schlammstände, Verstopfungen, Verschmutzung, Rückstau aus dem weiterführenden Kanal, sowie bei Entlastungsanlagen auch die Einleitstelle in das Gewässer.

- b) Die Funktionsprüfung umfasst die Prüfung der Gängigkeit und Funktion von beweglichen Anlagenteilen. Sie erstreckt sich auf die Prüfung elektromechanischer Stellorgane, der Beweglichkeit von Schiebern, der Funktion von Überfallklappen, von Siebmaschinen, von Reinigungseinrichtungen und von Drosselorganen. Sie schließt die Kontrolle der Einstellung von Sollabflüssen an Drosselorganen und von Grenzschaltern sowie die Prüfung der Funktion von Sensoren und von Messgeräten und Datenerfassungsgeräten ein.
- 5) Die Prüfung der hydraulischen Funktionsfähigkeit umfasst die Kontrolle des Drosselorgans einschließlich der Messeinrichtung im Hinblick auf Abflusscharakteristik sowie Messgenauigkeit und die Feststellung, ob die Anforderungen an die hydraulische Funktion eingehalten sind.
- 6) Sachkundige haben gegenüber dem Unternehmer der Abwasseranlage den Nachweis der entsprechenden Qualifikation zu erbringen. Der Nachweis der Sachkunde kann bei fachkundigen Mitarbeitern des Herstellers der Drosselorgane vorausgesetzt werden oder kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen Schulungen bei Herstellern von Drosselorganen vergleichbarer Bauart, Fachverbänden und Sachverständigenorganisationen geführt werden.
- 7) Die Prüfberichte sind durch Sachkundige zu erstellen und dem Betriebstagebuch des Unternehmers der Abwasseranlage beizufügen.

3. Reinigung

Regenbecken und Regenentlastungsanlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik regelmäßig zu reinigen und zu warten. Die Reinigungs- und Wartungsintervalle sind aufgrund der Betriebserfahrung in Reinigungsplänen festzulegen. Die Reinigungspläne sind zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Dokumentation

Zusätzlich zur Dokumentation der Eigenkontrolle von Regenbecken und Regenentlastungsanlagen sind bei zentralen Entlastungsanlagen, die über Mess- und Registriereinrichtungen verfügen, die einzelnen Entlastungsereignisse im Betriebstagebuch zu erfassen. Dabei gelten als zentrale Entlastungsanlagen die jeweils letzten Anlagen vor einer Abwasserbehandlungsanlage sowie Anlagen mit maßgebender Bedeutung für ein Entwässerungssystem. Erfasste Messdaten, wie Überlaufhäufigkeit, -menge und -dauer sowie Einstauhäufigkeit, sind zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren.

5. Eigenkontrollbericht

Der jährlich anzufertigende Eigenkontrollbericht zu den Regenbecken und Regenentlastungsanlagen hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Anlagen,
2. Angaben zur territorialen Lage der Einleitstellen der Entlastungsanlagen oder Versickerungsanlagen,
3. aufnehmende Gewässer,
4. Angaben zu Art und Volumen sowie zum Einzugsgebiet der betriebenen Anlagen,
5. Angaben über Schäden mit sofortigem Handlungsbedarf und über deren Behebung,
6. Bestätigung über die Dokumentation der baulichen und betrieblichen Prüfungen im Betriebstagebuch,
7. Bestätigung der durchgeführten Reinigungsarbeiten sowie
8. Nachweis der Prüfung der hydraulischen Funktionsfähigkeit der Drosselorgane durch Sachkundige.

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 1,
§ 6 Abs. 3 Satz 1)

Abwasserbehandlungsanlagen zur Reinigung von vorwiegend häuslichem und kommunalem Abwasser (öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen)**1. Anwendungsbereich**

Abwasserbehandlungsanlagen, in denen im Wesentlichen häusliches und kommunales Abwasser durch mechanische und biologische Verfahren, gegebenenfalls in Kombination mit chemischen oder physikalischen Verfahren, behandelt wird, im Folgenden öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen genannt, unterliegen der Eigenkontrollpflicht nach dieser Anlage.

Die Eigenkontrollpflicht nach dieser Anlage gilt nicht für Kleinkläranlagen zur Behandlung von häuslichem Abwasser, deren Abwasseranfall unter $8 \text{ m}^3/\text{d}$ liegt und an die nicht mehr als 50 Einwohnerwerte angeschlossen sind.

2. Durchführung der Eigenkontrolle**2.1 Probenahme**

Grundsätzlich ist die Probenahmeart in Übereinstimmung mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid zu wählen, dabei sollte die Probenahmeart und der Probenahmezeitraum zwischen Zulauf und Ablauf übereinstimmen. Bei der Probenahme auf der Basis von Stichproben, qualifizierten Stichproben und 2-Stunden-Mischproben ist auf eine tageversetzte und zeitversetzte Probenahme zu achten.

Proben vom Zulauf und Ablauf sind, falls im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nicht eine andere Probenahme festgelegt wurde, in 50 v.H. der Fälle bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße

- von 1 000 bis 10 000 Einwohnerwerten als 2-Stunden-Mischproben oder als durchfluss- oder mengenproportionale 24-Stunden-Mischproben und
- ab 10 001 Einwohnerwerten als durchfluss- oder mengenproportionale 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.

2.2 Rückstellprobe

Bei öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen von einer Ausbaugröße ab 10 001 Einwohnerwerten sind aus dem Ablauf der Anlage täglich Rückstellproben als durchflussproportionale beziehungsweise mengenproportionale 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen und bei einer Lagertemperatur unter 5°C mindestens sieben Tage unter Lichtausschluss aufzubewahren. Die Rückstellproben sind zu kennzeichnen (Bezeichnung der Anlage, Probenemer, Entnahmestelle, -datum und -zeit).

2.3 Durchflussmessung

Bei allen öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen hat die Durchflussmessung durch ein hinreichend genaues Verfahren zu erfolgen. Die Durchflussmessung muss hinsichtlich Ort und Zeit mit der jeweiligen Probenahme zur analytischen Abwasseruntersuchung korrespondieren. Zur Bewertung des Fremdwasserabflusses sind Durchflussmessungen zu verschiedenen Tageszeiten sowie bei Trockenwetterperioden und nach Niederschlagsereignissen durchzuführen.

Bei öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 1 000 Einwohnerwerten hat die Abwasserdurchflussmessung durch ein selbstschreibendes Messgerät mit uhrzeitsynchronem Zählwerk (Messung nach DIN 19559, Ausgabe Juli 1983), magnetisch-induktive Durchflussmesseinrichtungen (MID) oder ein vergleichbares Verfahren zu erfolgen.

Bei öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Ausbaugröße von 1 000 Einwohnerwerten kann die Abwassermengenmessung mittels Messblende, Venturikanal oder anderen geeigneten Messverfahren erfolgen. Wenn der Bescheid keine andere Regelung vorsieht, sollte die Wassermenge tagesversetzt und zeitversetzt durch Einzelmessungen im Abstand von zehn Minuten über zwei Stunden bestimmt werden.

Bei öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße unter 1 000 Einwohnerwerten, in denen ausschließlich Abwasser aus einem vollständigen Trennsystem behandelt wird, kann die Wasserbehörde auf Antrag die Messung des Abwasseranfalls durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite zulassen, wenn dies als hinreichend genau anzusehen ist.

Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit von Durchflussmesseinrichtungen ist durch den Unternehmer der öffentlichen Abwasseranlage regelmäßig zu kontrollieren.

Zudem sind kontinuierliche Durchflussmesseinrichtungen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und gegebenenfalls zu justieren.

Sachkundige haben gegenüber dem Unternehmer der öffentlichen Abwasseranlage den Nachweis der entsprechenden Qualifikation zu erbringen. Der Nachweis der Sachkunde kann bei fachkundigen Mitarbeitern des Herstellers der Durchflussmesseinrichtung vorausgesetzt werden oder beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen Schulungen der Hersteller von Durchflussmesseinrichtungen vergleichbarer Bauart oder der Fachverbände und Sachverständigenorganisationen geführt werden.

2.4 Art und Umfang der Eigenkontrolle

Die Anforderung an Art und Umfang der Eigenkontrolle richtet sich nach der Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage. Die Ausbaugrößen werden in Einwohnerwerten (EW) nach der Bemessungsgrundlage für die Abwasserbehandlungsanlage angegeben, wobei sich der Einwohnerwert aus der Summe der Einwohner (EZ) und des Einwohnergleichwertes (EGW_{B60}) ergibt. Der Einwohnergleichwert dient als Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichem zu häuslichem Schmutzwasser und ist auf 60 g des fünftägigen biochemischen Sauerstoffbedarfs des Abwassers bezogen.

Die Eigenkontrolle von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen hat mindestens die in der folgenden Tabelle dargestellten Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen zu beinhalten. Die Vorgaben an die Qualitätssicherung nach § 2 Abs. 4 sind zu beachten.

Tabelle 2: Art und Umfang der Eigenkontrolle von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen

Ort und Parameter der Untersuchung	Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage					Anmerkungen
	Größenklasse 1	Größenklasse 2	Größenklasse 3	Größenklasse 4	Größenklasse 5	
	bis 999 EW	1 000 bis 5 000 EW	5 001 bis 10 000 EW	10 001 bis 100 000 EW	über 100 000 EW	
1. Allgemein						
Überprüfung von Zustand und Funktion der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wesentlichen Einrichtungen	w	wt	wt	t	t	
Sichtkontrolle des Gewässers im Bereich der Einleitstelle	m	m	m	m	m	
2. Zulauf Anlage						
pH-Wert	w	w	w	k	k	
BSB ₅	6xa	6xa	m	m	2xm	
CSB ¹⁾	6xa	6xa	m	2xm	w	
P _{ges.} ²⁾	-	6xa	m	w	w	
N _{ges.} ²⁾	-	6xa	m	2xm	w	
3. Biologische Stufe⁴⁾						
Temperatur	w	wt	wt	t	k	Messung im Ablauf der Biologie
Säurekapazität	-	-	wt	t	t	wenn der pH-Wert im Ablauf der Anlage < 6,8 ist; entfällt bei Tropf- und Tauchkörper
Sauerstoffgehalt	6xa	w	k	k	k	
Schlammvolumen	6xa	w	wt	wt	t	entfällt bei Tropf- und Tauchkörper
Schlamm-trockensubstanzgehalt	6xa	m	m	2xw	wt	entfällt bei Tropf- und Tauchkörper
Schlammvolumenindex	6xa	m	m	2xw	wt	entfällt bei Tropf- und Tauchkörper
Überschussschlamm-menge	-	-	-	t	t	Einheit: m ³
Höhe Schlamm Spiegel	a	2xa	2xa	-	-	nur bei Abwasserteichen und naturnahen Behandlungsanlagen (Pflanzenkläranlagen)
NO ₃ -N	-	-	w	wt	t	am Ende der Denitrifikation; entfällt bei simultaner Denitrifikation
4. Nachklärbecken³⁾						
Sichttiefe	w	wt	wt	t	t	entfällt bei kontinuierlicher Schlammspiegelmessung

5. Ablauf Anlage						
Abwassermenge ⁵⁾	w	k	k	k	k	entfällt bei entsprechender Messung im Zulauf
absetzbare Stoffe	w	w	wt	wt	t	entfällt bei kontinuierlicher Trübungsmessung
pH-Wert	w	wt	wt	t	k	bei Abwasserteichen und naturnahen Behandlungsanlagen (Pflanzenkläranlagen): w
BSB ₅	6xa	m	m	w	w	
CSB ¹⁾	6xa	m	m	w	w	
P _{ges.}	-	m	w	wt	t	
NH ₄ -N	-	m	w	wt	t	
NO ₂ -N	-	m	w	wt	t	entfällt bei Abwasserteichen und naturnahen Behandlungsanlagen (Pflanzenkläranlagen)
NO ₃ -N	-	m	w	wt	t	
N _{ges.anorg.} ³⁾	a	m	w	wt	t	
N _{ges.} ²⁾	-	6xa	m	2xm	w	
6. Schlammbehandlung						
Schlammmenge	m	m	w	t	t	Menge des stabilisierten Schlammes
Trockensubstanzgehalt	-	m	w	w	w	Trockensubstanzgehalt des entsorgten Schlammes
Schlammstatistik	a	a	a	a	a	angenommene Fäkal- und Klärschlammengen sowie Menge des entsorgten Schlammes
Gasmenge	-	-	k	k	k	nur bei beheizter Schlammfäulung

1) Die Bestimmung des CSB kann auch alternativ durch die des TOC erfolgen.

2) TN_b (gesamt gebundener Stickstoff) oder Summe aus TKN (Kjeldahl-Stickstoff = Summe aus N_{org.} und NH₄-N) + NO₃-N + NO₂-N

3) N_{ges. anorg.} (Stickstoffanteil gemäß AbwV Anhang 1) = NH₄-N + NO₃-N + NO₂-N

4) Entfällt bei Abwasserteichen und naturnahen Behandlungsanlagen (Pflanzenkläranlagen). Ausnahme: Höhe Schlamm Spiegel.

5) Die Ermittlung des Abwasseranfalls durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ist unter Beachtung von Nummer 2.3 möglich.

Zeichenerklärung

EW = Einwohnerwert	2xw = zweimal wöchentlich
k = kontinuierlich	m = monatlich
t = täglich	2xm = 14-tägig
wt = werktätig	a = jährlich
w = wöchentlich	2xa = alle sechs Monate
	6xa = alle zwei Monate

3. Eigenkontrollbericht

Der jährlich anzufertigende Eigenkontrollbericht zu den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Anlage,
2. Angaben zur territorialen Lage der Einleitstelle,
3. aufnehmendes Gewässer,
4. Angaben zur Art der Abwasserbehandlungsanlage,
5. Abwassermenge und Konzentration der Parameter CSB oder TOC, BSB, $\text{NH}_4\text{-N}$, $\text{N}_{\text{ges. anorg.}}$, $\text{N}_{\text{ges.}}$ und $\text{P}_{\text{ges.}}$ im Zu- und Ablauf, soweit diese nach der Tabelle 2 zu Nummer 2.4 zu untersuchen sind, mit den Überwachungswerten, arithmetischen Mittelwerten, 90-Perzentilwerten und, soweit wöchentlich mindestens ein Messwert vorliegt, einer grafischen Darstellung (Ganglinie) über das jeweilige Kalenderjahr unter Angabe der Probenahmeart und der Anzahl der Proben,
6. Gegenüberstellung der Ausbaugröße (Kapazität) und des Anschlussgrades sowie der Auslastung (einschließlich Fäkalschlamm) der Abwasserbehandlungsanlage,
7. Jahresabwassermenge, Jahresschmutzwassermenge und Jahresfrachten der in das Gewässer eingeleiteten Stoffe,
8. Bewertung des Fremdwasserabflusses,
9. Angaben zu Klärgasanfall und Klärgasnutzung,
10. Anfall und Verbleib der aus der Abwasserbehandlungsanlage herrührenden Rückstände im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der Fassung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung,
11. Klärschlammanalysen nach der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung,
12. Nachweis der Prüfung von Durchflussmesseinrichtungen durch Sachkundige,
13. Bewertung von Störungen oder Vorkommnissen, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Abwasseranlage oder nachteilige Veränderungen des Gewässers, in das die Abwassereinleitung erfolgt, zur Folge hatten,
14. Bestätigung der Dokumentation der Kontrollen, Messungen und Untersuchungen im Betriebstagebuch,
15. abschließende Auswertung der Eigenkontrolle sowie
16. Jahresberichterstattung, die, sofern die Voraussetzung besteht, mittels EDV erfolgt.

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 1,
§ 3 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 1,
§ 8 Abs. 1 Satz 2)

Nichtöffentliche Kanalisationsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen zur Reinigung von vorwiegend nichthäuslichem Abwasser (gewerbliche Abwasseranlagen)**1. Anwendungsbereich****1.1 Nichtöffentliche Kanalisationsanlagen**

Nichtöffentliche Abwasserkanäle, -druckleitungen und -leitungen einschließlich der Schächte und anderer Sonderbauwerke, wie Pumpwerke oder Düker, im Folgenden nichtöffentliche Kanalisationsanlagen genannt, die der Sammlung und Fortleitung von Abwasser dienen, an das in der Abwasserverordnung Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls gestellt werden, unterliegen der Eigenkontrollpflicht nach dieser Anlage, soweit der betriebliche Abwasseranfall mehr als ein Kubikmeter pro Tag beträgt.

1.2 Gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen, in denen im Wesentlichen nichthäusliches Abwasser durch mechanisch-biologische oder chemisch-physikalische Verfahren behandelt wird, im Folgenden gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen genannt, unterliegen der Eigenkontrollpflicht nach dieser Anlage.

Die Eigenkontrollpflicht nach dieser Anlage gilt nicht für gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen keiner Genehmigung nach § 59 Abs. 1 oder 1a ThürWG bedürfen oder deren Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nach § 2 Abs. 1 ThürIndEVO anzeigepflichtig sind.

2. Nichtöffentliche Kanalisationsanlagen**2.1 Durchführung der Eigenkontrolle**

Bei nichtöffentlichen Kanalisationsanlagen mit einem Anwendungsbereich nach Nummer 1.1 sind im Abstand von fünf Jahren Dichtheitsnachweise (Dichtheitsprüfung mit Wasserdruckprüfung oder Luftdruckprüfung nach DIN EN 1610, Ausgabe Oktober 1997) zu führen.

3. Gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen**3.1 Durchführung der Eigenkontrolle****3.1.1 Probenahme**

Abwasserproben sind entsprechend den Vorgaben in der wasserrechtlichen Zulassung oder, soweit dort keine Regelungen getroffen werden, nach den jeweiligen Vorgaben des maßgebenden Anhangs der Abwasserverordnung zu entnehmen.

3.1.2 Durchflussmessung

Bei allen gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen hat die Durchflussmessung durch ein hinreichend genaues Verfahren zu erfolgen.

Bei kontinuierlich betriebenen gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen hat die Durchflussmessung ständig, auch an arbeitsfreien Tagen und Wochenenden, zu erfolgen. Betriebswasser ist unabhängig von häuslichem Abwasser zu erfassen.

Bei gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Abwasseranfall unter 10 m³/d kann die Abwassermenge durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ermittelt werden.

Für alle anderen gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen kann die Wasserbehörde die Messung des Abwasseranfalls durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite auf Antrag zulassen, wenn dies als hinreichend genau anzusehen ist.

Bei einem Abwasseranfall ab 10 m³/d hat die Abwasserdurchflussmessung durch ein selbstschreibendes Messgerät mit uhrzeitsynchronem Zählwerk (Messung nach DIN 19559, Ausgabe Juli 1983), magnetisch-induktive Durchflussmesseinrichtungen (MID) oder ein vergleichbares Verfahren zu erfolgen.

Bei Chargenbetrieb kann die tägliche Einleitmenge durch die Erfassung von Anzahl und Größe der Chargen ermittelt werden.

Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit von Durchflussmesseinrichtungen ist durch den Unternehmer der gewerblichen Abwasserbehandlungsanlage regelmäßig zu kontrollieren. Zudem sind kontinuierliche Durchflussmesseinrichtungen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und gegebenenfalls zu justieren.

Sachkundige haben gegenüber dem Unternehmer der gewerblichen Abwasserbehandlungsanlage den Nachweis der entsprechenden Qualifikation zu erbringen. Der Nachweis der Sachkunde kann bei fachkundigen Mitarbeitern des Herstellers der Durchflussmesseinrichtung vorausgesetzt werden oder beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen Schulungen bei Herstellern von Durchflussmesseinrichtungen vergleichbarer Bauart, Fachverbänden und Sachverständigenorganisationen geführt werden.

3.2 Art und Umfang der Eigenkontrolle

Die Anforderung an Art und Umfang der Eigenkontrolle von gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen richtet sich nach deren Größenklasse. Die Zuordnung zu einer in der Tabelle 3 aufgeführten Größenklasse erfolgt nach der in der wasserrechtlichen Zulassung genehmigten Abwassermenge. Ist die Abwassermenge nicht in der wasserrechtlichen Zulassung festgelegt, so ist die hydraulische Kapazität der gewerblichen Abwasserbehandlungsanlage zugrunde zu legen.

Für die Eigenkontrolle von gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen ist ein betriebliches Messprogramm aufzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das betriebliche Messprogramm hat mindestens die in der Tabelle 3 dargestellten Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen zu beinhalten. Die Vorgaben an die Qualitätssicherung nach § 2 Abs. 4 sind zu beachten.

Der Unternehmer der Abwasseranlage hat die nach Spalte 3 der Tabelle 3 vorgeschriebenen Untersuchungen durch eine nach § 8 Abs. 2 staatlich anerkannte sachverständige Stelle durchführen zu lassen. Die staatlich anerkannte sachverständige Stelle hat das Analyseverfahren anzuwenden, das für die Untersuchung des jeweiligen Parameters in ihrem Anerkennungsbescheid festgelegt ist oder durch die Abwasserverordnung vorgegeben wird.

Die ablaufbezogene analytische Kontrolle von in der Tabelle 3 aufgeführten Parametern oder Teilen hiervon kann entfallen, wenn die wasserrechtliche Zulassung diese Parameter nicht begrenzt oder Anforderungen aufgrund der Umsetzung innerbetrieblicher Maßnahmen im Sinne der Abwasserverordnung als eingehalten gelten.

Tabelle 3: Art und Umfang der Eigenkontrolle von gewerblichen Abwasseranlagen

Spalte 1	Spalte 2			Spalte 3		
	Betriebliche Eigenkontrolle			Untersuchung durch eine nach § 8 staatlich anerkannte sachverständige Stelle		
Ort und Parameter der Untersuchung	Größenklasse			Größenklasse		
	unter 10 m ³ /d	10 m ³ /d bis 100 m ³ /d	über 100 m ³ /d	unter 10 m ³ /d	10 m ³ /d bis 100 m ³ /d	über 100 m ³ /d
1. Allgemein						
Überprüfung von Zustand und Funktion der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wesentlichen Einrichtungen	t	t	t	-	-	-
Sichtkontrolle im Bereich der Einleitstelle	m	m	m	-	-	-
2. Ablauf Anlage						
Abwassermenge ¹⁾	t	k	k	-	-	-
pH-Wert	t	k	k	-	-	-
Temperatur	t	k	k	-	-	-
absetzbare Stoffe ²⁾	w	t	t	-	-	-
abfiltrierbare Stoffe, CSB ³⁾ , BSB ₅ , P _{ges.} , N _{ges.anorg.} ⁴⁾	4xa	6xa	m	-	-	-
Fluorid, Eisen, Aluminium, Sulfat	2xa	4xa	6xa	-	-	-
freies Chlor, Cyanid (leicht freisetzbar), Chrom VI, Sulfid, Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer, Zink	m	w	t	2xa	4xa	6xa
in der wasserrechtlichen Zulassung begrenzte Parameter, die in dieser Tabelle nicht aufgeführt sind	keine Mindestvorgaben nach dieser Verordnung			2xa ⁵⁾	4xa ⁵⁾	6xa ⁵⁾

¹⁾ Die Ermittlung des Abwasseranfalls durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ist unter Beachtung von Nummer 3.1.2 möglich.

²⁾ Kann bei kontinuierlicher Trübungsmessung entfallen.

³⁾ Die Bestimmung des CSB kann auch alternativ durch die des TOC erfolgen.

⁴⁾ N_{ges. anorg.} (Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff) = NH₄-N + NO₃-N + NO₂-N.
Alternativ können auch folgende Parameter festgesetzt werden: N_{ges.} = TN_b (gesamt gebundener Stickstoff) oder Summe aus TKN (Kjeldahl-Stickstoff = Summe aus N_{org.} und NH₄-N) + NO₃-N + NO₂-N.

⁵⁾ Bei der Untersuchung der durch die wasserrechtliche Zulassung begrenzten Parameter ist von der staatlich anerkannten sachverständigen Stelle das Verfahren anzuwenden, das in ihrem Anerkennungsbescheid für die Untersuchung des jeweiligen Parameters oder in dem in der Anlage zur Abwasserverordnung aufgeführten Analysen- und Messverfahren festgelegt ist.

Zeichenerklärung

k = kontinuierlich oder pro Charge	a = jährlich
t = betriebstäglich oder pro Charge	2xa = alle sechs Monate
w = wöchentlich	4xa = alle drei Monate
m = monatlich	6xa = alle zwei Monate

4. Eigenkontrollbericht

Der jährlich anzufertigende Eigenkontrollbericht zu den nichtöffentlichen Kanalisationsanlagen und gewerblichen Abwasseranlagen hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Anlage,
2. Angaben zur territorialen Lage der Einleitstelle (Gewässer beziehungsweise öffentliche Abwasseranlage),
3. aufnehmendes Gewässer beziehungsweise bei Indirekteinleitern der Name des öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen,
4. Angaben zum Standort und zur Art der Abwasserbehandlungsanlage,
5. soweit möglich, Zuordnung des Abwassers an den Einleitstellen nach den Anhängen der Abwasserverordnung,
6. Abwassermenge und Konzentration der im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid beziehungsweise in der Indirekteinleitergenehmigung begrenzten Parameter mit den Überwachungswerten, arithmetischen Mittelwerten, ab einer Mindestanzahl von 20 Proben den 90-Perzentilwerten und, soweit wöchentlich mindestens ein Messwert vorliegt, einer grafischen Darstellung (Ganglinie) über das jeweilige Kalenderjahr unter Angabe der Probenahmeart und der Anzahl der Proben,
7. Gegenüberstellung der Ausbaugröße (Kapazität) und Auslastung der Abwasserbehandlungsanlage,
8. Jahresabwassermenge, Jahresschmutzwassermenge, maximale Tageswassermenge und Jahresfrachten der in das Gewässer beziehungsweise die Kanalisation eingeleiteten Stoffe,
9. Angaben zur Kontrolle und Wartung der Abwasseranlage,
10. Anfall und Verbleib von aus der Abwasserbehandlungsanlage herrührenden Rückständen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
11. Ergebnisse durchgeführter Analysen der Rückstände,
12. Nachweis der Prüfung von Durchflussmesseinrichtungen durch Sachkundige sowie der Untersuchung des Abwassers durch sachverständige Stellen nach § 8 Abs. 2,
13. Angaben zur Kontrolle von Kanalisationsanlagen einschließlich der Dichtheitsnachweise,
14. kurze Darstellung der wesentlichen im Bezugszeitraum durchgeführten Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage und den angeschlossenen Produktionsanlagen, soweit diese Auswirkungen auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers haben,
15. Bewertung von Störungen oder Vorkommnissen, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Abwasseranlage oder nachteilige Veränderungen des Gewässers, in das die Abwassereinleitung erfolgt, zur Folge hatten,
16. Bestätigung der Dokumentation der durchzuführenden Kontrollen, Messungen und Untersuchungen im Betriebstagebuch,
17. abschließende Auswertung der Eigenkontrolle sowie
18. Jahresberichterstattung, die, sofern die Voraussetzung besteht, mittels EDV erfolgt.

**Thüringer Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen
auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ThürBImSchGZVO)
Vom 8. September 2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), und des § 3 Abs. 1a Satz 2 und des § 88 Abs. 1a Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten der Behörden für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 2
Grundsatz

(1) Die Staatlichen Umweltämter sind zuständige Behörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind insbesondere zuständig für die Durchführung der Überwachung nach § 52 Abs. 1 BImSchG von genehmigungsbedürftigen Anlagen und von Betriebsbereichen sowie für die sonst zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehenen Amtshandlungen, insbesondere für die Anordnung der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung, die Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen, die Entgegennahme von Anzeigen, Mitteilungen und die Zulassung von Ausnahmen.

(2) Die Staatlichen Umweltämter sind zuständige Behörden für die Betriebsuntersagung wegen fehlender Deckungsvorsorge nach § 19 Abs. 4 des Umwelthaftungsgesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamts

(1) Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung und alle weiteren Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, den §§ 6, 8 bis 10 Abs. 1 bis 9, den §§ 12, 13, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 18 BImSchG in Bezug auf die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung in Spalte 1 genannten Anlagen sowie alle in Spalte 2 genannten Anlagen gleicher Art. Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die jeweils gesondert genehmigungsbedürftig sind, ist abweichend von § 2 das Landesverwaltungs-

amt zuständig, wenn es für einen Teil oder eine Nebeneinrichtung Genehmigungsbehörde wäre.

- (2) Das Landesverwaltungsamt ist auch zuständige Behörde
1. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für
 - a) den Widerruf der von ihm erteilten Genehmigungen nach § 21,
 - b) die Festsetzung der Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen nach § 42 Abs. 3 Satz 1,
 - c) die Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen nach § 47 Abs. 1 bis 4;
 2. für die Verlängerung oder Änderung der von ihm erteilten Genehmigungen nach § 2 Abs. 3 4. BImSchV,
 3. für die Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. für die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte (11. BImSchV) vom 29. April 2004 (BGBl. I S. 694) in der jeweils geltenden Fassung in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
 5. nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Auferlegung von Pflichten nach § 1 Abs. 2 und 4,
 - b) Forderungen nach
 - aa) § 6 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4,
 - bb) § 12 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) die Entgegennahme
 - aa) der Anzeige nach § 7 Abs. 1,
 - bb) des Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4,
 - cc) die Benennung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2,
 - d) die Zulassung einer Beschränkung nach § 9 Abs. 6,
 - e) die Zustimmung nach § 11 Abs. 3 Satz 3,
 - f) die Vorlage eines Verzeichnisses nach § 14 Abs. 1,
 - g) die Übermittlung des Berichts nach § 14 Abs. 2 Halbsatz 1,
 - h) die Feststellung nach § 15 sowie
 - i) die Befreiung nach § 18 Abs. 2
 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1;
 6. nach der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Zulassung von Ausnahmen
 - aa) nach § 6 Abs. 5 auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1,
 - bb) nach § 11 Abs. 5 auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2 oder den §§ 33 sowie 36 Abs. 3,
 - b) die Entgegennahme der Erklärung nach § 20 Abs. 6 Satz 1 und
 - c) die Bestimmung der Einzelheiten in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1
 - aa) bei Messstellen nach § 21 Satz 1,
 - bb) der Art des Nachweises nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und
 - cc) der Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach § 32 Abs. 1 und 3 Satz 2;
 7. nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der Fassung vom

14. August 2003 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung für

- a) die nähere Bestimmung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 4,
- b) die Bestimmung der repräsentativen Stelle nach § 4 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 Satz 4,
- c) die Zulassung und Meldung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 7 sowie § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 19,
- d) die Festsetzung eines Emissionsgrenzwerts nach § 5a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8,
- e) die nähere Bestimmung von Messplätzen, Messverfahren und Messeinrichtungen nach den §§ 9 und 10 Abs. 1,
- f) die Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Messungen nach § 11 Abs. 2,
- g) das Verlangen von kontinuierlichen Messungen nach § 11 Abs. 5,
- h) die Zulassung von Einzelmessungen nach § 11 Abs. 6,
- i) die Entgegennahme des Messberichts oder Anordnung der telemetrischen Übermittlung der Messergebnisse nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 3,
- j) die Festlegung von Zeiträumen nach § 16 Abs. 2 Satz 1,
- k) die Festlegung anderer oder weitergehender Anforderungen nach § 20 Abs. 1,
- l) die Genehmigung von Ausnahmen und die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten nach Anhang II Nr. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2.4, 2.6 und 3

in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1;

8. nach der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 16 und
 - b) die Befugnis nach § 17
 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1;
9. nach der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Befugnis nach § 10 und
 - b) die Zulassung von Ausnahmen nach § 11
 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1.

§ 4

Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte

- (1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte, jeweils im übertragenen Wirkungskreis, sind zuständige Behörde für
 1. die Überwachung nach § 52 Abs. 1 BImSchG für alle nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen; dies gilt nicht für Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG,
 2. Amtshandlungen nach den §§ 24, 25 BImSchG sowie
 3. Amtshandlungen, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz und den aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen vorgesehen sind.
- (2) Wird eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Absatzes 1 von einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt selbst oder von einem von ihnen beherrschten privatrechtlichen Unternehmen betrieben, ist zuständige Behörde für die Überwachung das Staatliche Umweltamt.

(3) Die Staatlichen Umweltämter sind zuständige Behörden im Sinne des Absatzes 1, wenn genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in einer Betriebsstätte betrieben werden.

§ 5

Ergänzende Zuständigkeit des Staatlichen Umweltamts Gera

Das Staatliche Umweltamt Gera überwacht im Geltungsbereich dieser Verordnung die Einhaltung von Anforderungen, die in aufgrund der §§ 34, 35 und 37 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen an Brenn-, Treib- und Schmierstoffe gestellt werden. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Zuständigkeiten anderer Behörden

- (1) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis sind zuständige Behörden für die
 1. Erfassung und Feststellung der Belastung durch einwirkende Geräuschquellen nach § 47a Abs. 1 BImSchG,
 2. Aufstellung von Lärminderungsplänen nach § 47a Abs. 2 BImSchG.
- (2) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist zuständige Behörde
 1. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die
 - a) Überwachung der Luftqualität nach § 44 Abs. 1,
 - b) Feststellungen und Untersuchungen in Gebieten nach § 44 Abs. 2,
 - c) Aufstellung von Emissionskatastern nach § 46 und
 - d) Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität, insbesondere bei Überschreitungen von Alarmschwellen nach § 46a;
 2. nach der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3626) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Durchführung von Ausgangsbeurteilungen nach § 8 Satz 1,
 - b) die Festlegung der Ballungsräume nach § 9 Abs. 2,
 - c) die Ausweisung der Probenahmestellen nach § 9 Abs. 4,
 - d) die Aufgaben nach § 10 Abs. 1, 2, und 9 bis 11,
 - e) die Aufstellung der Liste nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2,
 - f) die Benennung der Gebiete oder Ballungsräume nach § 11 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1,
 - g) den Nachweis nach § 11 Abs. 6 Satz 3,
 - h) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 12 und 19,
 - i) die Erfüllung der Berichtspflichten nach § 13,
 - j) die Prüfpflicht nach § 14 und
 - k) die Einrichtung und den Betrieb der Probenahmestellen nach § 17.

(3) Zuständige Behörde nach den §§ 2 bis 4 für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen oder die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage zum Abbau von Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden, ist das Landesbergamt.

(4) Das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium ist zuständige oberste Landesbehörde und zuständige oberste Immissionsschutzbehörde des Landes im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium ist auch zuständige Behörde für

1. die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 und § 28 Satz 1 sowie des Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG,
2. die Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3 sowie die Bekanntgabe der Stellen nach § 17a Abs. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Bekanntgabe der Stellen nach § 12 Abs. 7 Satz 2 sowie die Übermittlung der Berichte nach § 15a Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Festlegung von Vereinfachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und die Entgegennahme der Emissionsberichte nach § 4 Abs. 4 11. BImSchV,
6. die Weiterleitung der Berichte an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach § 14 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 sowie nach § 19 Abs. 5 12. BImSchV,
7. die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 13. BImSchV,
8. die Bekanntgabe der Stellen nach § 10 Abs. 2 und 3 sowie die Festlegung der Weise und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 17. BImSchV,
9. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung,
10. die Übermittlung der Berichte nach § 11 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 und § 13 22. BImSchV,
11. die Bekanntgabe der Stelle nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung,
12. die Bekanntgabe der Stelle nach § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie die Festlegung der Weise und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 30. BImSchV,
13. die Bekanntgabe der Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1, Entgegennahme der Informationen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 31. BImSchV.

(5) Die Ämter für Arbeitsschutz sind jeweils für ihren Bereich zuständige Behörde nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung für

1. die Entgegennahme der Kopie der EG-Konformitätserklärung nach § 4,
2. die Einsicht in Informationen und die Anforderung von Kopien nach § 5 Satz 2,

3. die Mitteilung von Marktaufsichtsmaßnahmen nach § 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes nach § 6 Abs. 1.

(6) Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist zuständige Behörde für die Mitteilung von benannten Stellen nach § 6 Abs. 2 32. BImSchV.

(7) Zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten sowie für die Zulassung von Ausnahmen nach § 40 Abs. 1 und 2 Satz 1 BImSchG sind die nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 14. September 1999 (GVBl. S. 565) in der jeweils geltenden Fassung jeweils zuständigen Behörden.

(8) Zuständige Behörde nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) für

1. die Gefahrenabwehr nach § 5 Abs. 2 und
2. die Entgegennahme von Informationen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

sind die nach § 2 Abs. 1 sowie den §§ 6a und 33 Abs. 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) in der jeweils geltenden Fassung jeweils zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sind, soweit die Zuständigkeit von Landesbehörden gegeben ist, die nach den §§ 2 bis 6 zuständigen Behörden jeweils für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, deren Einhaltung sie zu überwachen haben. Die Befugnis nach § 9 Nr. 2 Buchst. a) bleibt unberührt.

§ 8

Aufsicht

Oberste Fachaufsichtsbehörde über die nach dieser Verordnung für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden, mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 5 bis 8 zuständigen Behörden, ist das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium.

§ 9

Übertragung von Ermächtigungen

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen

1. nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BImSchG und
2. nach
 - a) § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG,
 - b) § 3 Abs. 1a Satz 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 2 Halbsatz 1 ThürKO sowie
 - c) § 7 Abs. 1 Satz 1 des Verkündungsgesetzes
 jeweils für den Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

wird auf das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium übertragen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 30. September

1994 (GVBl. S. 1085), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 430), außer Kraft.

Erfurt, den 8. September 2004

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dieter Alterhaus Dr. Volker Sklenar

Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milchprämienverordnung Vom 10. September 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Landesstelle nach § 2 Abs. 1 der Milchprämienverordnung (MilchPrämV) vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 267) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesverwaltungsamt.

§ 2

Abweichend von § 1 sind die Landwirtschaftsämter zuständige Landesstelle nach § 8 MilchPrämV für die Kontrolle der Beihilfevoraussetzungen und die Festsetzung der Milchprämie.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Erfurt, den 10. September 2004

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dieter Althaus Dr. Volker Sklenar

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher Vom 15. August 2004

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257), verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher vom 25. April 1995 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2001 (GVBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort "Dienstobliegenheiten" durch das Wort "Dienstpflichten" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl "12" durch die Worte "mindestens neun" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort "von" das Wort "mindestens" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1, 2 und 4 wird jeweils die Angabe "3 Monate" gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe "6 Monate" gestrichen.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe "3 Monate" gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

"6. fachtheoretischer Lehrgang C."

ee) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Das Nähere regelt ein Rahmenstoffplan nach Abschnitt V Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherbewerber vom 13. Februar, 1., 6. und 25. März 1996 (JMBl. Nr. 7 S. 77) (Verwaltungsvereinbarung) in der jeweils geltenden Fassung."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "zwischen dem Freistaat Bayern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherbewerber vom 13. Februar, 1., 6. und 25. März 1996 (JMBl. Nr. 7 S. 77) (Verwaltungsvereinbarung)" gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen der Sonderlaufbahnen des Justizdienstes zuständige Ministerium kann die Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte ändern."

3. In § 8 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Aushilfe" die Worte "bis zur Hälfte eines vollen Gerichtsvollzieherpensums" eingefügt.

4. In § 9 Satz 1 werden die Worte "einzelnen Ausbildungsabschnitte" durch die Worte "praktischen Ausbildungen I und II" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Bewerber" die Worte "einen Überblick über" eingefügt und das Wort "kennenlernen" durch das Wort "erhalten" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort "soll" durch das Wort "kann" und die Worte "des Vollstreckungsgerichts" durch die Worte "der Gerichte und Staatsanwaltschaften" ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11

Begleitende Lehrveranstaltungen während der praktischen Ausbildung

Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen während der praktischen Ausbildung werden durch den Rahmenstoffplan nach § 6 Abs. 2 Satz 2 geregelt. Im Rahmen der Ausbildung sind schriftliche Arbeiten zu fertigen. Diese haben die Dau-

er von mindestens zwei Stunden. Während der gesamten Ausbildungszeit sind mindestens zwei fünfstündige Aufgaben zu bearbeiten."

7. In § 13 Abs. 2 werden das Wort "Lehrgangslleiters" durch die Worte "Leiters der Bayerischen Justizschule Pegnitz" und das Wort "theoretischen" durch das Wort "fachtheoretischen" ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Am Sitz des Oberlandesgerichts werden ein örtlicher Prüfungsleiter und dessen Stellvertreter bestellt."

b) In Satz 2 wird das Wort "Seine" durch das Wort "Ihre" ersetzt.

9. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist zu erwarten, dass der Bewerber das Ziel der Ausbildung erreichen wird, so wird er vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Prüfung zugelassen."

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2004 die Ausbildung begonnen haben, beenden diese nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen, es sei denn, sie werden infolge einer Verlängerung der Ausbildung einem Jahrgang zugewiesen, der nach dem 30. September 2004 die Ausbildung begonnen hat."

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

11. Nach § 24 wird folgender neue § 25 eingefügt:

"§ 25 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

12. Der bisherige § 25 wird § 26.

13. Folgende Bezeichnungen werden ersetzt:

a) in § 4 Abs. 2 Satz 1 "Der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten" durch "Das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen der Sonderlaufbahnen des Justizdienstes zuständige Ministerium" und

b) in § 16 Satz 2 "Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten" durch "für das Ausbildungs- und Prüfungswesen der Sonderlaufbahnen des Justizdienstes zuständigen Ministeriums in Thüringen".

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Erfurt, den 15. August 2004

Der Justizminister

Harald Schliemann

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Berufsausbildung
Vom 16. September 2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 52 Abs. 1, § 54 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 84 Abs. 1 Halbsatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsausbildung vom 23. Juli 1999 (GVBl. S. 514), geändert durch Artikel 7 nach Maßgabe des Artikels 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort "der" die Worte "Berufsausbildungsvorbereitung und" eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort "ist" die Worte "das Fachministerium;" eingefügt und die Worte "das jeweilige Fachministerium; es entscheidet" durch die Worte "entscheidet es" ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte "für die Landwirtschaft zuständige Ministerium" durch das Wort "Landesverwaltungsamt" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte "für die Landwirtschaft zuständige Ministerium" durch das Wort "Landesverwaltungsamt" ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden die Worte "für die Landwirtschaft zuständige Ministerium" durch das Wort "Landesverwaltungsamt" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird das Wort "Oberbergamt" durch das Wort "Landesbergamt" ersetzt.
 - d) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- e) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. für die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 52 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes das Landesverwaltungsamt."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin" durch die Worte "Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte "Justizangestellter/Justizangestellte" durch die Worte "Justizfachangestellter/Justizfachangestellte" ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Worte "dem Ausbildungsberuf" durch die Worte "den Ausbildungsberufen Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik," ersetzt.

dd) Nummer 4 wird aufgehoben.

ee) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. für die Berufsausbildungsvorbereitung nach § 52 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes die Stelle, die nach Absatz 1 für den Ausbildungsberuf zuständig ist, auf den die Berufsausbildungsvorbereitung ausgerichtet ist."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kraft" die Worte "und mit Ablauf des 30. April 2009 außer Kraft" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort "gleichzeitig" die Worte "mit dem In-Kraft-Treten nach Satz 1" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. September 2004

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft,
Technologie und Arbeit

Dieter Althaus

Jürgen Reinholz

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772073, Fax: (0361) 3772016